



SATZUNG



SATZUNG

der

Vereinigung Hanseatischer Fliegerfreunde e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung Hanseatischer Fliegerfreunde e.V.“
2. Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg; der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsportes und die Pflege des internationalen Luftsportgedankens im Rahmen der Satzung des Deutschen Aero-Club e.V.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der gemeinnützige Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der fliegerischen Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder im Interesse der Sportfliegerei sowie durch Anschaffung und Bereitstellung von entsprechendem Fluggerät.
4. Er setzt sich unter Ausschluss jeder politischen, militärischen oder gewerblichen Betätigung dafür ein, die in dieser Satzung verankerten Ziele zu erreichen.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Reserven dürfen nur zur Bestreitung notwendiger Investitionen oder größerer Wartungsarbeiten gebildet werden. Bei Austritt dürfen für die Zeit der Mitgliedschaft entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet werden.



6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in den §§ 2, 6, 13 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) ausserordentlichen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Voraussetzungen für die Erlangung der Mitgliedschaft:
 - a) Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und an der Ausübung des Luftsports interessiert ist, ohne Ansehen seiner Zugehörigkeit zu einer Partei, einer Religion, einer Rasse oder Staatsangehörigkeit.
 - b) Ausserordentliche Mitglieder können vom Vorstand bei aussergewöhnlichen Umständen im Einzelfall ernannt werden. Das Wohl und die Gemeinnützigkeit des Vereins, insbesondere § 2 Ziff. 2u.3, sind hierbei vorrangig zu beachten. Einzelheiten ergeben sich aus der Geschäftsordnung.
 - c) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der nicht dem vorerwähnten Personenkreis angehört, ansonsten aber bereit ist, die Ziele des Vereins in geeigneter Weise zu unterstützen.
 - d) Um die Förderung des Vereins besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen das die Mitglieder an, dann haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.
 - e) Mitglieder unter § 3, Abs. 1b,c haben kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf deren schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet bei Aufrechterhaltung des Antrages die folgende Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages und muss durch den Vorstand



schriftlich bestätigt werden. Er kann eine Probezeit bestimmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Todesfall
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung beschliessen. Der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ist hierüber Rechenschaft abzulegen.
 - c) bei der ausserordentlichen Mitgliedschaft durch Zeitablauf.
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder des Deutschen Aero-Club e.V. in schwerwiegender Weise verstösst, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder eine weitere Mitgliedschaft im Verein für diesen nicht zumutbar ist, z.B. bei Verstössen gegen die Flugsicherheit, die Flugdisziplin und gegen Bestimmungen der Luftverkehrsgesetze und -verordnungen.
 - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste durch Vorstandsbeschluss, sofern ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als 1 Jahr im Rückstand bleibt und zweimal erfolglos gemahnt worden ist.
 - f) ein Ausschluss ist ferner möglich, wenn dem Vorstand nach erfolgter Aufnahme Tatsachen bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zu einer Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch Einschreiben mitzuteilen; er trägt ggfs. angefallene Kosten des Ausschlussverfahrens.
3. Im Falle des Ausschlusses ist eine Beschwerdemöglichkeit an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Beschwerde muss schriftlich spätestens 14 Tage nach Erhalt des Beschlusses dem Vorstand zugesandt werden. Die folgende Mitgliederversammlung kann den Vorstandsbeschluss mit



mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufheben.

4. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Soweit durch Satzung und Gesetz nicht anderweitig bestimmt, erfolgen vereinsinterne Regelungen durch die Geschäfts- und Flugbetriebsordnung. Diese und etwaige Änderungen müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.
2. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen; ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben insbesondere das Recht, mindestens 12 Flugstunden im Jahr auf den verfügbaren Flugzeugen des Vereins zu fliegen, soweit sie die hierfür notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen und die Voraussetzungen der Flugbetriebsordnung und Geschäftsordnung erfüllen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Ziele und Aufgaben des Vereins durch aktive Mitarbeit zu unterstützen;
 - b) die Aufnahmegebühr, die festgesetzten Beiträge, Darlehen, Ausgleichszahlungen, Fixkosten und etwaige Umlagen pünktlich zu entrichten;
 - c) Flugentgelte zu entrichten;
 - d) sich im Rahmen der ehrenamtlichen Selbstverwaltung des Vereins an dem anfallenden Arbeitsbedarf durch Übernahme einer Aufgabe bzw. eines Amtes zu beteiligen.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8)
2. der Vereinsrat (§ 9)
3. der Vorstand (§ 10)
4. der Schlichtungsausschuss (§ 11)



§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins im Sinne des § 32 BGB. Sie hat alle Fragen zu regeln, die nicht ausdrücklich durch diese Satzung geregelt sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern;
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Investitionsdarlehen, Fixkostenanteil, Aktivitätsausgleich und etwaigen Umlagen;
 - d) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Haushaltsrechnung inkl. der Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins;
 - g) Die Mitgliedsentgelte nach § 6 Ziff. 3b festzulegen, sofern nicht ausnahmsweise das Ermessen des Vorstandes nach § 10 Ziff. 4 betroffen ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden:
 - a) eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 31. März statt;
 - b) eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand muss binnen Monatsfrist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nach folgenden Verfahren durchzuführen:
 - a) Der 1. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief und/oder unter Verwendung elektronischer Medien. Eine Änderung der Tagesordnung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung.



- b) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte sowie über solche Anträge, die mindestens 7 Tage vor dem vorgesehenen Termin der Versammlung dem Vorstand zugegangen und von wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt sind. Die Anträge sind zu begründen; wenn sie finanzielle Auswirkungen haben, müssen sie einen Deckungsvorschlag enthalten. Die Mitgliederversammlung muss auch nicht fristgerecht eingereichte Anträge behandeln, wenn Drei-Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies als dringlich anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Anzahl bei einer Wiederholungsversammlung nicht erreicht, dann werden die Vorschriften des BGB angewendet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von Änderungen der Satzung – auch des Vereinszwecks – die einer Drei-Viertel-Mehrheit bedürfen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 5. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes oder im Falle der Verhinderung beider ein aus der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied.
 6. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
 7. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Wahlvorschläge sind dem Vorstand 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, damit sie 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden können.
 8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Anträge und die hierzu gefassten Beschlüsse sowie die ausdrücklich hiergegen erhobenen Bedenken enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und mindestens einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 9 Der Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 1. Vorsitzenden



2. Vorsitzenden
Schatzmeister
zwei Beisitzern
Technischer Leiter
Flugbetriebsleiter
Ausbildungsleiter

2. Der Vereinsrat berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz.
3. Der Vereinsrat soll seitens des Vorstandes bei allen wichtigen Entscheidungen, insbesondere zum Entwurf des Haushaltes, zuvor gehört werden. Ratssitzungen finden auf Antrag des Vorstandes mindestens zweimal jährlich bzw. nach zusätzlichem Bedarf statt.
4. Jegliche Arbeit im Vereinsrat ist ehrenamtlich.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
Schatzmeister

Der Vorstand kann um bis zu 2 Beisitzer durch Wahl in der Mitgliederversammlung erweitert werden. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr Mitglied ist. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein.
3. Wenn 3 Vorstandsmitglieder gewählt sind, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sonst bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt.
4. Der Vorstand ist für die Führung des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes ausdrücklich bestimmt.



Er leitet die Verwaltung des Vereins. Diese umfasst unter anderem die Festlegung der Flugentgelte, der Entgelte für außerordentliche Mitglieder sowie von Auslagen-erstattungen, bis hin zur Beschaffung oder Ersatz von Fluggerät.

Alle Vorstandsarbeit hat im Interesse des Vereins und zur Verfolgung des Vereinszwecks zu erfolgen.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Amt wählt die nächste Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder beauftragen ein Mitglied des Vereinsrates oder ein anderes ordentliches Mitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur Amtsübernahme durch den Nachfolger.
6. Alle Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich.

§ 11 Der Schlichtungsausschuss

1. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern.
2. Der Schlichtungsausschuss kann schriftlich über den 2. Vorsitzenden angerufen werden:
 - a) durch den 1. Vorsitzenden bei Verstößen gegen § 6, Abs.3;
 - b) durch ein Mitglied zur Klärung von Vorwürfen, die gegen dieses von Vorstand, Vereinsrat oder Dritten erhoben werden.
3. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses benennt der 1. Vorsitzende, ein weiteres das betroffene Mitglied. Diese beiden Ausschussmitglieder bestimmen den Dritten. Im Nichteinigungsfall bestellt der Vereinsrat den Dritten.
5. Der Schlichtungsausschuss gibt sich seine Verfahrensordnung selbst. Er kann je nach Schwere des Falles auf Verwarnung, Verweis, Flugsperre oder auf Ausschluss aus dem Verein erkennen.
6. Erklärt sich das betroffene Mitglied mit der Entscheidung des Schlichtungsausschusses nicht einverstanden, beschließt die Mitgliederversammlung endgültig (Verfahren analog § 5, Abs.3).



7. Von der Einrichtung und den Maßnahmen des Schlichtungsausschusses unabhängig werden in der Geschäftsordnung Ordnungsverfahren bei Verstößen eines Mitgliedes gegen die Satzung, Geschäftsordnung und/oder Flugbetriebsordnung geregelt.

§ 12 Rechnungswesen

1. Der Haushalt des Vereins ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Jahresabschluss des Vereins ist von zwei Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahresmitgliederversammlung zu prüfen. Diese werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereinsrates sein. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen, ihren Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen und ihn durch diese genehmigen zu lassen.

§ 13 Auflösung

1. die Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und kann nur von einer Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung, die über die Auflösung beschliessen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens Drei-Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so beschliesst über die Auflösung eine frühestens vier Wochen später stattfindende ausserordentliche Mitgliederversammlung; bei ihr genügt zur Auflösung eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes sind zunächst alle bestehenden Verbindlichkeiten zu regeln.
3. Das verbleibende Vermögen des Vereins wird dem Deutschen Aero-Club e.V. bzw. seiner Unterorganisation, dem Luftsportverband Hamburg e.V. zur ausschliesslichen Förderung des Jugendflugsportes zur Verfügung gestellt.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes und können erst danach ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen



1. Die Satzung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft, wenn das Amtsgericht sie vorher ins Vereinsregister eingetragen hat, anderenfalls am Tage nach ihrer Eintragung.
2. Neben dieser Satzung besteht die Geschäfts- und Flugbetriebsordnung: beide sind für alle Mitglieder verbindlich.

Hamburg, den 09.06.2004

Diese Ausgabe der Satzung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Satzungsänderung vom 13.03.1991, 24.03.1999, 29.03.2000, 28.03.2001, 26.03.2003 und 09.06.2004.